

Rahmenvertrag

über die Batteriezellenentsorgung in der „FFB PreFab“

Zwischen

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,

vertreten durch den Vorstand,

Hansastraße 27c, 80686 München

- nachfolgend „Auftraggeber“ (kurz „**AG**“) genannt -

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

- nachfolgend „Auftragnehmer“ (kurz: „**AN**“) genannt -

wird für das Vorhaben

„FFB PreFab“ im Rahmen des Aufbaus einer Fraunhofer-Einrichtung

„Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB)“ in Münster“

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag kommt aufgrund des Vergabeverfahrens „Rahmenvereinbarung Batteriezellenentsorgung (FFB 12/26)“ zustande.
- (2) Gegenstand dieses Rahmenvertrags sind Entsorgungsleistungen über die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) enthaltenen Batteriezellen.
- (3) Eine Beauftragung im Einzelfall erfolgt zu den in diesem Rahmenvertrag niedergelegten Bedingungen. Die Erteilung von Einzelaufträgen richtet sich nach § 2.
- (4) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf bestimmter Entsorgungsmengen besteht nicht. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Realisierung von Einzelaufträgen aus diesem Rahmenvertrag. Darüber hinaus besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Exklusivität.
- (5) Für die Leistungen gelten folgende Vertragsbestandteile in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:
 - a. sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen
 - b. Der unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Einzelauftrag,
 - c. Bestimmungen dieses Rahmenvertrages,
 - d. Vergabeunterlagen zu dem unter Abs. 1 genannten Vergabeverfahren in der zuletzt veröffentlichten Fassung
 - e. Angebot des Auftragnehmers
- (6) Die Weitergabe von Einzelaufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2 Einzelauftrag

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung Einzelabrufe auf Grundlage des Preisblattes (Anlage 2) zu tätigen.
- (2) Einzelabrufe erfolgen in Textform, vorzugsweise per E-Mail mit Bezug auf die Rahmenvereinbarung und das zugehörige LV.
- (3) Mit dem Einzelabruf kommt der jeweilige Vertrag zustande. Der Auftragnehmer hat jeden Einzelabruf dennoch unverzüglich zu bestätigen.
- (4) Der Auftragnehmer hält sich während der Vertragsdauer zur Leistungserbringung bereit. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abruf mit der Leistungserbringung zu beginnen.
- (5) Mit Zugang des Einzelabrufs beim Auftragnehmer wird dieser verbindlich und begründet einen Einzelauftrag zu den in dieser Rahmenvereinbarung und im Leistungsverzeichnis festgelegten Bedingungen.
- (6) Die Abholung hat zum im Einzelabruf angegebenen Termin zu erfolgen. Die Abholungsfrist beträgt dabei mindestens sieben Werktage.
- (7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die abgerufenen Leistungen gemäß den vereinbarten Spezifikationen am im Einzelabruf genannten Abholungsort erfolgen. Die Abholung erfolgt sachgerecht und mit allen erforderlichen Begleitpapieren.

- (8) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich jede erbetene Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Leistung zu gewähren. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 3 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Im Falle eines Einzelauftrages bemisst sich die Vergütung auf Basis der im Preisblatt vereinbarten Preise.
- (2) Auf die Vergütung wird zusätzlich die jeweils anwendbare gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abholung, separat je Einzelabruf. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Bei jeder Rechnung sind die Pflichtangaben gemäß den bei Rechnungserteilung geltenden Steuergesetzen und Steuervorschriften zwingend anzugeben. Zusätzlich geltend die Regelungen zur Rechnungsstellung gemäß den den Vergabeunterlagen beigefügten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Fraunhofer-Gesellschaft sowie die Kaufmännischen Bedingungen.
- (4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung.

§ 4 Laufzeit des Rahmenvertrages, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag hat zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren. Er tritt am Tag der Zuschlagserteilung in Kraft und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Vertragsende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer gekündigt hat.
- (2) Dieser Rahmenvertrag endet bereits vor Ablauf der Vertragsdauer gem. Abs. 1, soweit Einzelabrufe im Wert von insgesamt 500 Tsd. EUR (netto) getätigt wurden.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Kündigung des Rahmenvertrages hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der unter diesem Vertrag bis zum Beendigungszeitpunkt abgeschlossenen Einzelaufträge.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der international-privatrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Erfüllungsort ist Münster.
- (3) Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (4) Zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag ist der AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- (5) Soweit für die Vertragserfüllung nicht erforderlich, hat der AN über diesen Vertrag, die Beteiligten, das Vorhaben und alle sonstigen Umstände Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Jede Veröffentlichung und Verwendung als Referenz in Vergabeverfahren oder gegenüber anderen (potentiellen) Kunden des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Zu diesem Zweck legt der Auftragnehmer den vollständigen Text der beabsichtigten Veröffentlichung dem Auftraggeber zur Zustimmung vor.
- (7) Der Auftragnehmer bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Interessenkonflikte bestehen, die einem Tätigwerden für den Auftraggeber entgegenstehen.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München
- (9) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Rahmenvertrages im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen. Gleiches gilt im Falle ausfüllungsbedürftiger Lücken im Vertrag.

Für den Auftraggeber:

München, den

Für den Auftragnehmer:

_____, den
